

Bitte beachten:
Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die amtlich veröffentlichte Fassung.

**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Promotionsstudiengang Medical Research
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

vom 27. Mai 2011

in der konsolidierten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27. Juni 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Promotionsstudiengang Medical Research wird von Absolventinnen und Absolventen nicht in Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG erwähnter universitärer Studiengänge oder Fachhochschulstudiengänge der Fachrichtung Medizin, Veterinärmedizin, Naturwissenschaften, Pharmazie, Gesundheitswissenschaften oder eines verwandten Faches die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Promotionsstudiengang Medical Research vorhanden ist. ³Der Studiengang ist stark forschungsorientiert und erfordert von den Studierenden die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu einem spezifischen Thema der medizinischen Forschung oder der Gesundheitswissenschaften. ⁴Vorausgesetzt wird ein tiefgehendes, projektorientiertes Interesse an aktuellen Inhalten der medizinischen Forschung, insbesondere an experimentellen biomedizinischen, klinischen oder translationalen Fragestellungen, beziehungsweise an aktuellen Inhalten der gesundheitswissenschaftlichen Forschung, insbesondere an Fragestellungen der Epidemiologie oder Public Health. ⁵Die Studierenden müssen in der Lage sein, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zu diskutieren, Experimente eigenständig zu planen, exakt durchzuführen und Ergebnisse kritisch zu bewerten. ⁶Darüber hinaus müssen sie befähigt sein, wissenschaftliche Ergebnisse sowohl mündlich als auch schriftlich in angemessener Form in englischer Sprache darzustellen.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar beim Dekanat der Medizinischen Fakultät einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind, soweit vorhanden, folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf als Grundlage für das Auswahlgespräch nach § 5;
2. ein Nachweis über den Abschluss des Erststudiums nach § 1 Abs. 1 und die Rahmen des Erststudiums erbrachten Leistungen;
3. ein ca. 1500 Wörter umfassender Aufsatz zu einem vorgegebenen, für den Promotionsstudiengang Medical Research relevanten Thema;
4. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen; sofern ein derartiger Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorgelegt werden kann, muss er spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums im Promotionsstudiengang Medical Research nachgereicht werden; wird die Nachreichung versäumt, muss die Immatrikulation in diesen Studiengang zurückgenommen werden.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus den Mitgliedern des Promotionsausschusses für den Promotionsstudiengang Medical

Research zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Medizinischen Fakultät wirkt beratend in der Auswahlkommission mit.

§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Unter den zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern trifft die Auswahlkommission eine Vorauswahl. ²Dazu wird der Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 bis 5 bewertet. ³Zum Auswahlgespräch gemäß § 5 werden nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 3 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) ¹Das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem Auswahlgespräch. ²Die genauen Termine sowie der Ort der Auswahlgespräche werden mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) ¹Die Auswahlgespräche werden mit zwei Mitgliedern der Auswahlkommission geführt und dauern pro Person etwa 20 Minuten. ²Dabei wird insbesondere die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers in Hinblick auf das geplante Promotionsprojekt und die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 bis 6 geprüft. ³Bei Bedarf kann die Auswahlkommission weitere Hochschul-lehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) in das Auswahlgespräch einbeziehen, um die fachliche Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin in Hinblick auf das geplante Promotionsprojekt zu prüfen.

(3) ¹In einer gesonderten Sitzung der Auswahlkommission wird über die Eignung jedes Bewerbers und jeder Bewerberin abgestimmt. ²Die Eignung ist festgestellt, wenn die Mitglieder der Auswahlkommission mehrheitlich mit „geeignet“ stimmen; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(4) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. ⁴Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

(5) ¹Versuchen Bewerberinnen und Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen und Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung soll auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Promotionsstudiengang Medical Research wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Promotionsstudiengang Medical Research, unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 9 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2011/2012.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Juni 2017 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Juni 2017.

München, den 27. Juni 2017

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 28. Juni 2017 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Juni 2017 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Juni 2017.